



NAVO
Wauwil-Egolzwil

NAVO Wauwil-Egolzwil

Stellungnahme zur Ortsplanungsrevision

Bei der Durchsicht des BZR-Entwurfs sind uns folgende Inhalte positiv aufgefallen, die wir ganz besonders unterstützen:

- Das mehrfach genannte Ziel zu einer nachhaltigen Entwicklung und der gezielten Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- In den Freiraumrichtlinien werden die im Planungs- und Baubewilligungs-Alltag wichtigsten Aspekte einer nachhaltigen Freiraum-Gestaltung übersichtlich und verständlich formuliert – inkl. einigen erläuternden Hinweisen (z. B. betr. die Rolle von unversiegelten, begrünten Flächen als Versickerungsflächen und die positiven klimatischen Auswirkungen).
- Speziell Art. 5 (Siedlungsrand) BZR-Entwurf und weitere BZR-Artikel mit ähnlicher Zielsetzung, der besonders sorgfältigen und ökologisch wertvollen Gestaltung des Aussenraums.
- Die in Grünzonen explizit geforderte natürliche Gestaltung (Art. 14 Abs. 3 BZR-Entwurf), auch hier wieder mit Fokus auf die Biodiversität.
- Der explizite Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten in der Landwirtschaftszone (Art. 17 Abs. 3 BZR-Entwurf)
- Grossmehrheitlich Art. 39 BZR-Entwurf (Umgebungsgestaltung und Bepflanzung) allerdings mit Optimierungsmöglichkeit, siehe weiter unten.
- Art. 41 BZR-Entwurf (Beleuchtung) mit dem speziellen Hinweis auf das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltfachstellen
- Art. 49 BZR-Entwurf (Nachhaltigkeit) inkl. Klimaschutz und Klimaadaptation

Weitere Punkte sind uns ebenfalls positiv aufgefallen und unterstützen wir vollumfänglich:

- Die unverändert übernommenen, immer noch gut formulierten Art. 26 (kommunale Naturschutzzone) und 28 (Landschaftsschutzzone) BZR-Entwurf
- Art. 30 BZR-Entwurf (Naturobjekte)
- Art. 38 BZR-Entwurf (Dachgestaltung)
- Die Möglichkeit zur Parkplatzreduktion für Nutzungen im Sinn der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 45 Abs. 3)
- Art. 46 BZR-Entwurf (Mobilitätskonzept)
- Die grosszügig bemessenen Abstellräume für Kinderwagen und Velos inkl. Spezialvelos, Trottinette u. ä. in Art. 47 BZR-Entwurf
- Die geforderten attraktiven Freiräume in den Gestaltungsplanpflicht-Gebieten Heuacher und Sternmatt (Anhang 4 BZR-Entwurf). Wir verstehen Attraktivität auch hinsichtlich der Biodiversität!
- Den im Fusswegrichtplan vom Bahnhof entlang der Bahnlinie bis in die Arbeitszone Erlenmatt geplante Fussweg und den Fussweg Heuacher – Moos Egolzwil werten wir ebenfalls positiv.

Bei den folgenden Punkten sehen wir Verbesserungsbedarf:

- Generell: Auf Kann-Formulierungen ist grundsätzlich zu verzichten. Das BZR soll klare Vorgaben machen zu Gunsten der Biodiversität und ökologischen Infrastruktur. Ausnahmen sind nach § 37 des Planungs- und Baugesetzes in begründeten Fällen trotzdem noch möglich.
- Die Grünzone entlang der Bahnstrasse ist eine gute Sache, allerdings wird das Potenzial nicht voll genutzt:
Die Strasse ist überdimensioniert, und der südliche Teil der Strassenparzelle Nr. 46 gehört nicht in die angrenzenden Bauzonen. Wenn die Strasse an die Bahnlinie (Fortsetzung der Kaltbacherstrasse) oder zum südlichen Parzellenrand verschoben wird, kann eine mindestens doppelt so breite, ökologisch wertvolle Grünzone (oder Naturschutzzone) ausgedehnt werden inkl. integriertem, attraktivem Fussweg anstelle des heutigen trostlosen und unsicheren Fussgängerbereichs.
- Die Grünzone G-1 auf der Parzelle Nr. 537 kann landwirtschaftlich nicht zweckmässig genutzt werden – der im BZR-Anhang 2 festgelegte Nutzungszweck ist wenig sinnvoll. Hingegen könnte an dieser Lage am Waldrand ein kleines, ökologisch wertvolles Biotop geschaffen werden – der Nutzungszweck ist entsprechend anzupassen.
- Art. 39 Abs. 1 BZR-Entwurf: Es sollten «ausschliesslich» einheimische, standortgerechte Pflanzenarten «zur Steigerung der Biodiversität» gepflanzt werden, «mehrheitlich» ist zu streichen.
- Art. 39 Abs. 5 BZR-Entwurf: Reine Steingärten sollten mit Blick auf die Problematik «Hitzeinseln» gerade an Südhängen wie dem Santenberg grundsätzlich als nicht zulässig bezeichnet werden.
- Generell: Sollten Gestaltungspläne aufgehoben werden, müssen diese auf ökologisch relevante Elemente geprüft und diese in geeigneter Form in die Ortsplanungs-Instrumente übernommen werden.
- An geeigneter Stelle ist einzufügen: Nisthilfen für Gebäudebrüter sollten gefördert werden, Glasfallen an Fassaden müssen vermieden werden.
Siehe dazu Musterbestimmungen aus https://www.chgemeinden.ch/de/BAFU-Musterbestimmungen_BD_D.pdf:
Vogelschutz am Bau
« Glasfassaden und andere spiegelnde oder transparente Bauteile sind so zu gestalten, dass von ihnen keine erhebliche Gefahr für die Vögel ausgeht.
2 Mit dem Baugesuch ist darzulegen, welche Massnahmen des vogelfreundlichen Bauens geprüft und umgesetzt werden sollen oder warum im Einzelfall keine Massnahmen erforderlich sind.»

Wauwil, 17.08.2023